

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 3. Februar 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 7 S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt: „Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.“
- b) Absatz 2 (alt) wird Absatz 3 (neu).

2. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ohne die Einwilligung erhält die oder der Studierende einen Studierendenausweis sowie die Semestermarke zum Aufkleben auf den Ausweis“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „15. April“ durch „31. März“ und die Worte „15. Oktober“ durch „30. September“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird folgende Nr. 3 neu eingefügt: „gegebenenfalls Nachweise über das Bestehen der Eignungsfeststellung nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienfachs“.
- c) Absatz 4 Nr. 3 bis 10 (alt) werden Nr. 4 bis 11 (neu).
- d) In Absatz 4 wird sodann folgende Nr. 5 neu eingefügt: „Generaleinwilligung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber und minderjährige Studierende“.
- e) Absatz 4 Nr. 5 bis 11 (alt) werden Nr. 6 bis 12 (neu).

4. § 12 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten“.

5. In § 14 Absatz 3 Nr. 1 werden nach „Nachweis einer vergleichbaren Qualifikation nach Abs.1 Nr. 2 bis 6“ die Worte „und Nachweis einer zuvor abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 25. Januar 2012.

Bielefeld, den 3. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer